

KG Kölsche Metthäppschen 2016 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KG Kölsche Metthäppschen 2016“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen KG Kölsche Metthäppschen 2016 e.V. führen.
- (3)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Verbreitung, Förderung und der Erhalt des kölschen Brauchtums einschließlich des Karnevals, insbesondere der Erhalt und die Förderung eines dem Gemeinwohl dienenden Kölner Karnevals. Politische oder religiöse Zwecke werden nicht verfolgt. Wirtschaftliche Zwecke sind nicht Gegenstand des Vereins.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung derartiger Veranstaltungen und karnevalistischer Festlichkeiten im Sinne des §2 II dieser Satzung, sowie durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Umzügen der Kölner Veedel.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen- oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Vorstand muss der Mitgliedschaft zustimmen. Er entscheidet über Zustimmung oder Ablehnung der Mitgliedschaft nach Rücksprache mit dem Gründerrat.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Kündigung seitens der Mitglieder, die spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen deren Erlöschen.
 3. durch den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinsschädigendem Verhaltens aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, gegen den binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch den Vorstand eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist; deren Entscheidung ist endgültig.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Geldmittel wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Erreichen der Volljährigkeit.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Umlagen ausschreiben. Er kann auch Spenden entgegennehmen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Gründerrat.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 2. Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder
 3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Festsetzung von Umlagen
 5. Bestellung zweier Kassenprüfer
 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins
 9. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 30% der Mitglieder dieses verlangen.
- (5) Innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden als Hauptversammlung einzuberufen, auf der Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Bericht über die Geschäfts- und Kassenprüfung sowie die Mitteilung des Haushaltsplanes zu erfolgen hat.
- (6) Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-mail mit mindestens zwei Wochen Frist durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der volljährigen Mitglieder erschienen ist. Verhinderte Mitglieder können sich durch Vollmacht vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit wird die gleiche Tagesordnung von einer neuen Mitgliederversammlung behandelt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung muss auf diese Tatsache ein Hinweis enthalten sein.
- (8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim gewählt. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der 3/4-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei um einen Monat auseinanderliegenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden und bedarf der 4/5-Mehrheit.

- (9) Der Gründerrat hat bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung ein Veto-recht. Dieses kann allerdings nur dann ausgeübt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gründerrates dies beschlossen hat.
- (10) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden (der/die „Präsident/in“)
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (der/die „Vizepräsident/in“)
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. bis zu drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der jeweils Einzelvertretungsberechtigung hat (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.
- (5) Vorsitzende von Ausschüssen gemäß §6(3)2. sowie Leiter einzelner Aufgabenbereiche können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Grundsätzlich ist es auch möglich, Entscheidungen im Umlaufverfahren per E-mail zu treffen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Mitglieder sind regelmäßig über die Vorstandsbeschlüsse zu informieren.
- (8) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 2.500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Gründerrates abgeschlossen wurden.

Ab Beträgen von € 5.000,-- entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes soll auch gegenüber Dritten gelten. Die Zustimmung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(10) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
5. Die Buchführung
6. Die Erstellung des Jahresberichtes
7. Die Vorbereitung und
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(11) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9

Gründerrat

(1) Der Gründerrat besteht aus den Gründungsmitgliedern.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Vereinsvermögen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kölner Stiftung Merten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 04.02.2017; einstimmig beschlossen: